



REGIERUNGSRAT

11. August 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.190

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung (Korrektur Anhang 3 LDLP)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts ARCUS wurde ein neues Lohnsystem für die Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule des Kantons Aargau erarbeitet. Der Grosse Rat fasste am 8. Dezember 2020 mit 88 Ja- zu 44 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen Beschluss über die entsprechende Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (GRB Nr. 2020-2018). Die Inkraftsetzung des neuen Lohnsystems erfolgt auf den 1. Januar 2022.

Mit dem Wechsel vom aktuellen Lohnsystem zum künftigen Lohnsystem geht auch ein Systemwechsel bei der individuellenlohneinstufung einher. Der Lohnverlauf wird im künftigen Lohnsystem nicht mehr durch das Lebensalter bestimmt, sondern durch Erfahrungsstufen. Das bedeutet, dass für die individuelle Einstufung für jede Lehrperson eine Erfahrungsstufe berechnet wird. Für die Berechnung der Erfahrungsstufe ist unter anderem das Minimalalter einer Funktion – also das Mindestalter für den Berufseintritt bei einer nahtlosen Absolvierung der für die Funktion erforderlichen Ausbildung – massgebend.

Die für die Funktionen massgebenden Mindestalter sind in Anhang 3 LDLP festgelegt. Das Mindestalter für die Instrumentallehrpersonen Volksschule ist darin – unverändert gegenüber heute – mit 22 Jahren festgesetzt. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zeigte sich, dass dieses Mindestalter nicht korrekt ist, sondern 24 Jahre betragen sollte, da ein Masterabschluss erforderlich ist.

Trotz Anhörung zum Projekt ARCUS (vom 21. Februar 2020 bis zum 30. April 2020) und Gesprächen mit verschiedenen Anspruchsgruppen, so auch mit dem Verband Aargauer Musikschulen (VAM), ist dieser Fehler nicht bemerkt worden.

Für die Ausübung des Berufs als Instrumentallehrperson ist ein "Master of Pedagogy" notwendig. Dieser Master ist beim Bewertungskriterium Fachkompetenz entsprechend eingeflossen. Die Bewertung der Fachkompetenz ist somit korrekt. Allerdings ist der Master beim Mindestalter der Instrumentallehrpersonen Volksschule nicht eingeflossen, das Mindestalter ist deshalb leider nicht korrekt.

2. Handlungsbedarf

Bei Abschluss des Masters of Pedagogy ist eine Instrumentallehrperson Volksschule in der Regel 24 Jahre alt – und nicht wie in Anhang 3 LDLP festgesetzt 22 Jahre. Anhang 3 LDLP ist demgemäss zu korrigieren.

3. Umsetzung

Die Korrektur betrifft lediglich Anhang 3 LDLP (siehe Synopse). Da es sich nicht um ein rein redaktionelles Versehen handelt, sondern um eine inhaltliche Änderung, bedarf die Dekretsanpassung eines entsprechenden Beschlusses des Grossen Rats. Bei der Funktion "Instrumentallehrperson Volksschule" soll das Alter 22 durch das Alter 24 ersetzt werden.

4. Rechtsgrundlagen

Beim LDLP handelt es sich – zumindest in Bezug auf die Festsetzung der Löhne – um ein verfassungsunmittelbares Dekret (§ 82 Abs. 1 lit. e Verfassung des Kantons Aargau), dessen Änderung eines Beschlusses des Grossen Rats bedarf. Dekrete werden grundsätzlich in einer Lesung behandelt und unterliegen keinem Referendum.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Bei der vorliegenden Änderung geht es einzig um die Korrektur eines Fehlers in der konsequenten Festlegung des Minimalalters im Zusammenhang mit der Lohnentwicklung, die in keinem Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung steht.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Zur gestützt auf die §§ 39 Abs. 1 und 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) durchgeführten, eingeschränkten Anhörung wurden die direkt betroffenen Verbände sowie die politischen Parteien direkt angesprochen. Zudem wurden die Lehrpersonen auf dem virtuellen Schulportal zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Das Anhörungsverfahren dauerte vom 5. Juli 2021 bis zum 23. Juli 2021.

Insgesamt gingen 25 Stellungnahmen ein. Von den Parteien sind einzig die EDU und die LOVB dagegen, der Rest dafür. Bei den Verbänden lehnen der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) und die Fraktion Musik die Vorlage ab; der VAM und der Verband Aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP) stimmen hingegen zu. Die ablehnenden Eingaben beinhalten im Wesentlichen grundsätzliche Kritik einerseits am Projekt ARCUS, andererseits an den nach wie vor zu tiefen Entlohnung der Instrumentallehrpersonen.

Aufgrund dieser Ergebnisse ergibt sich weder ein Verzicht auf die hiermit beantragte punktuelle Korrektur, noch ein plausibler Grund für einen weitergehenden Korrekturbedarf.

7. Erläuterungen zum Anhang

Die Festlegung der Minimalalter im Zusammenhang mit der Lohnentwicklung erfolgt in der Tabelle in Anhang 3 LDLP. Die Korrektur befindet sich in der Zeile mit der Funktion "LP Instrumentalunterricht Volksschule": 24 (statt 22 in der Spalte "Minimalalter bei normalem Ausbildungsabschluss").

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Erhöhung des Praxisalters der Instrumentallehrpersonen an der Volksschule von Alter 22 auf Alter 24 bewirkt, dass deren Lohnentwicklung etwas später einsetzt. Dadurch liegen die Lohnkosten für den Kanton jährlich rund Fr. 100'000.– tiefer als im Projekt ARCUS berechnet.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Löhne der Instrumentallehrpersonen, die gemäss Lehrplan Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe unterrichten, vollumfänglich durch den Kanton übernommen werden, hat die vorliegende Erhöhung des Minimalalters von Alter 22 auf Alter 24 keine unmittelbare Auswirkung auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinden bei den Löhnen der Lehrpersonen.

Indirekt können die Gemeinden betroffen sein, falls sie die Instrumentallehrpersonen der kommunalen Musikschulen gleich entlohnen, wie der Kanton dies tut. Da diese Entlohnungen nicht über den Kanton laufen und da nicht bekannt ist, wie viele Lehrpersonen und Pensen dies betreffen wird, können keine finanziellen Auswirkungen berechnet werden.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

9. Weiteres Vorgehen

Inkraftsetzung	1. Januar 2022
----------------	----------------

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)